



Sitzung vom
12. Februar 1990

Mitgeteilt den	Nr.	1503	Protokoll Nr.
10. FEB. 1990	OK	→ R	356
15. FEB. 1990			
Akop. → W ✓			

Die Gemeindevorstände St. Moritz und Silvaplana haben am 22. Januar 1990 für den Schutz der Grundwasserfassungen Champfèr der Gemeinde St. Moritz ein Schutzzonenreglement und einen Schutzzonenplan erlassen.

Die bestehenden Grundwasserfassungen Champfèr 1 und Champfèr 2 wurden in den Jahren 1983 bis 1985 nach Projekt des Ingenieurbüros H. Scheiwiller AG, dipl. Ing. ETH/SIA, Chur, neu gefasst und ausgebaut. Die Grundwasserpumpwerke Champfèr dienen der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde St. Moritz. Die maximale Bezugsmenge inklusive Notbrunnen beträgt 5'300 Liter pro Minute.

Das Reglement und der Schutzzonenplan wurden auf Grund von Untersuchungen durch das Büro Büchi und Müller AG, Beratende Geologen SIA/ASIC, Chur, und im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz erarbeitet.

Nach Einsichtnahme in das Schutzzonenreglement, in den Schutzzonenplan Mst. 1:1'000, in das Hydrogeologische Gutachten, Bericht Nr. 1591, in den Anhang 1, Auszug aus der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, in die Ausführungspläne, Beilagen 2 bis 4 und gestützt auf Art. 142 Einführungsgesetz zum ZGB, Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, auf Art. 23 der kantonalen

Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan Mst. 1:1'000, erlassen am 22. Januar 1990 von den Gemeinden St. Moritz und Silvaplana, werden genehmigt.
2. Die Gemeinden St. Moritz und Silvaplana werden beauftragt, die Grundbuchanmerkung gemäss Art. 6 des Reglementes beim Grundbuchamt Oberengadin anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und ein Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Der vorliegende Regierungsbeschluss ersetzt denjenigen vom 3. April 1978, Protokoll Nr. 744.
4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz vom 18. Dezember 1989 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent Nr. 20061.9647 der Gemeinde St. Moritz bei der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, belastet (Konto 4150.4310).

5. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes Mst. 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7500 St. Moritz, an den Gemeindevorstand 7513 Silvaplana, an das Grundbuchamt Oberengadin, 7500 St. Moritz und an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten. Ohne Beilage: an das

Amt für Raumplanung, an die Standesbuchhaltung im Doppel,
an die Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur-
und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel

Dr. Caviezel